

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



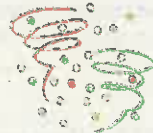
Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 05.02.2016 · Ausgabe 5/2016

www.riedstadt.de

KINDERFASTNACHT
des
TSV 03
Dienstag, 9. Februar 2016
14:11 Uhr

Bürgerhaus Wolfskehlen
Für Essen, Getränke und gute Musik ist
wie in jedem Jahr gesorgt!!!!!!

Die schönsten Kostüme erhalten ein
kleines Geschenk!!!



Eintritt: Kinder 1€, Erwachsene 2€

Wir bitten, keine Speisen und Getränke mitzubringen!!

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

PM VIP-AUTOMOBILE TAXI

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste
www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Riedstadt am 06.03.2016

1. Am 06.03.2016 finden in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr gleichzeitig die Gemeinde- und Kreiswahl statt. Es werden für die verbundenen Wahlen gemeinsame Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, gemeinsame Wahlscheinanträge und Wahlscheine sowie für die Briefwahl ein gemeinsamer Wahlbriefumschlag und für jede der verbundenen Wahlen eigene Stimmzettelumschläge verwendet.
2. Die Stadt Riedstadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Für die allgemeinen Wahlbezirke wird ein Wählerverzeichnis erstellt, in das alle Wahlberechtigten eingetragen werden. Weiterhin werden 5 Briefwahlbezirke gebildet.

Aufteilung der allgemeinen Wahlbezirke:

Wahlbezirk 1	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 2	Goddelau	Christoph-Bär-Halle
Wahlbezirk 3	Goddelau	Kindertagesstätte Hessenring
Wahlbezirk 4	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 5	Crumstadt	Grundschule
Wahlbezirk 6	Crumstadt	Altes Rathaus
Wahlbezirk 7	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 8	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 9	Erfelden	Grundschule
Wahlbezirk 10	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
Wahlbezirk 11	Leeheim	Sport- und Kulturhalle
Wahlbezirk 12	Leeheim	Kindertagesstätte Cambener Weg
Wahlbezirk 13	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 14	Wolfskehlen	Bürgerhaus
Wahlbezirk 15	Wolfskehlen	Bürgerhaus

In den Wahlbenachrichtigungen, die den im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 14.02.2016 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Alle Wahlräume der Stadt Riedstadt sind barrierefrei.

3. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Riedstadt wird in der Zeit vom **15.02.2016 bis zum 19.02.2016** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 19.02.2016 bis 12.00 Uhr beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Wahlamt, Rathausplatz 1, Zimmer 19 Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die **nicht der Meldepflicht unterliegen**, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist **schriftlich bis zum 14.02.2016** beim Magistrat der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu stellen. Der Inlandsaufenthalt ist durch eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaates oder in sonstiger Weise glaubhaft zu machen.

Wahlberechtigte, die bis spätestens zum 14.02.2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Riedstadt oder durch Briefwahl teilnehmen.

Auf Antrag erhalten Wahlschein und Briefwahlunterlagen,

- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 14.02.2016 oder die Einspruchsfrist bis zum 19.02.2016 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Bei der Gemeindebehörde können Wahlscheine und Briefwahlunterlagen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 04.03.2016, 13:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ebenfalls bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen einen Wahlschein erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.1 Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreiswahl,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Gemeindewahl,
- einen amtlichen roten Stimmzettelumschlag für die Kreiswahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und der Wahlbezirk aufgedruckt sind und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Das Abholen von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Entgegennehmen der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern, bevor die Unterlagen entgegengenommen werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen die Wahlberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 4.2 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen, für die sie wahlberechtigt sind, in den unter Nr. 4.1 genannten Farben.

- 4.3 Sind für die Kommunalwahlen mehrere Wahlvorschläge (Listen) zur Wahl zugelassen, wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten:

- bei der mit einer **Personenwahl verbundenen Verhältniswahl** die zugelassenen Wahlvorschläge in der durch § 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes bestimmten Reihenfolge unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, Ruf- und Familiennamen, der Bewerberinnen und Bewerber eines jeden Wahlvorschlags, zu jeder Bewerberin oder zu jedem Bewerber bei der Wahl der Kreistagsabgeordneten zusätzlich die Gemeinde der Hauptwohnung sowie einen Kreis für die Kennzeichnung eines Wahlvorschlags und drei Kennzeichnungsmöglichkeiten für jede Bewerberin und jeden Bewerber. Es sind für jeden Wahlvorschlag höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt, wie Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.
- Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen wie die Gemeindevertretung Vertreterinnen und Vertreter hat.

Der Wähler gibt seine Stimmen bei der mit einer Personenwahl verbundenen Verhältniswahl wie folgt ab:

- Die Stimmen können an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben werden (panaschieren) und dabei können jeder Person auf dem Stimmzettel bis zu drei Stimmen gegeben werden (kumulieren).
 - Sofern nicht alle Stimmen einzeln vergeben werden sollen oder noch Stimmen übrig sind, kann ein Wahlvorschlag zusätzlich in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden. In diesem Fall hat die Kennzeichnung der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des Wahlvorschlags so lange weitere Stimmen zugerechnet werden, bis alle Stimmen vergeben sind oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
 - Ein Wahlvorschlag kann auch **nur** in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet werden, ohne Stimmen an einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu vergeben. In diesem Fall erhält jede Bewerberin und jeder Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme, bis alle Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeteilt sind.
 - Wenn ein Wahlvorschlag in dem in der Kopfleiste vorhandenen Kreis gekennzeichnet ist, können auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag gestrichen werden; diesen Personen werden keine Stimmen zugeteilt.
- 4.4 Die wahlberechtigte Person begibt sich mit dem/den Stimmzettel/n in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den/die Stimmzettel und faltet ihn/sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können.
5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.1 Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zusammen.
- 5.2 Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Auszählungswahlvorstände gebildet. Sie sind für folgende Wahlbezirke bzw. Briefwahlbezirke zuständig und treten am 07.03.2016 um 8.00 Uhr in folgenden Räumlichkeiten zusammen:

Wahlbezirk-Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums (alle Rathausplatz 1)
1 - 3 und 16	Goddelau	116 und 117
4 - 6 und 17	Crumstadt	210 und 211
7 - 9 und 18	Erfelden	114 und 115
10 - 12 und 19	Leeheim	216 und 217
13 - 15 und 20	Wolfskehlen	212 und 213

Falls die Ergebnisermittlung am 07.03.2016 nicht abgeschlossen werden kann, vertagt sich der Auszählungswahlvorstand am Ende der Sitzung auf den Folgetag.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang entfernt, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Amtliche Musterstimmzettel, auf denen die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Bewerberinnen und Bewerbern abgedruckt sind, werden als Beilage in der Ried-Information am 10.02.2016 verteilt; sie sind darüber hinaus beim Wahlamt der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 19 erhältlich. Sie dienen lediglich der Vorabinformation der Wählerschaft und dürfen nicht in die Wahlurne oder bei der Briefwahl in den Wahlbrief eingelegt werden.

Riedstadt, 29.01.2016

Der Magistrat der
Stadt Riedstadt

Werner Amend

Briefwahlunterlagen per Internet

Am **Sonntag, dem 6. März** finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Damit werden die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage neu bestimmt.

In nächster Zeit - voraussichtlich ab 5. Februar - werden die Wahlbenachrichtigungsbriefe an alle wahlberechtigten Riedstädter Bürgerinnen und Bürger verschickt. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht in dem Brief, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 6. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt (Rathaus Goddelau, Zimmer 19 im Erdgeschoss) angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch bequem über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert.

Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 6. März nicht persönlich abgeben kann, hat aber auch noch bis 4. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann bis zum Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal Riedstadts eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft (Wilhelm-Leuschner-Straße 21). Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 15:00 Uhr geleert. Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 - 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de. Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).

Mehr Einfluss der Wähler

Kommunalwahlen am 6. März bestimmen die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Am Sonntag, den 6. März werden in ganz Hessen neue Parlamente auf Gemeinde- und Kreisebene gewählt. Dabei kommt bereits zum vierten Mal ein Wahlrecht zum Einsatz, das mit Kumulieren und Panaschieren dem Wähler mehr Einflussmöglichkeiten gibt. Nirgendwo sind die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik so groß wie auf der kommunalen Ebene. Nirgendwo hat jeder Einzelne so große Chancen, auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft Einfluss zu nehmen, wie direkt vor Ort in seiner Gemeinde.

Unter Kumulieren versteht man die Möglichkeit, bei einzelnen Bewerbern Stimmen anzuhäufen. Jeder Wahlteilnehmer hat generell soviel Stimmen, wie auch Mandate in der Stadtverordnetenversammlung zu vergeben sind. Für Riedstadt bedeutet dies, jeder Wahlberechtigte kann maximal 37 Einzelstimmen vergeben. Ein einzelner Bewerber kann vom Wähler bis zu drei Stimmen bekommen. Außerdem können einzelne Kandidaten auf den von den Parteien oder Wählergruppen eingereichten Listen gestrichen werden.

Wenn Wähler einzelne Bewerberstimmen über mehrere Parteien oder Wählergruppen verteilen, nennt man diese Prozedur „Panaschieren“. Wichtig dabei ist lediglich, dass nicht mehr als drei Stimmen für einen Bewerber oder eine Bewerberin und insgesamt nicht mehr als 37 Stimmen abgegeben werden. Statt 37 Einzelstimmen zu vergeben, kann man aber auch wie bei Bundes- oder Landtagswahlen ein Kreuz bei einer Liste bzw. Partei machen. Auch in diesem Fall können einzelne Bewerber aus der Liste gestrichen werden. Dies führt dann dazu, dass die übrigen Bewerber in der Listenreihenfolge entsprechend mehr Stimmen erhalten. Damit sich die Wählerinnen und Wähler ausführlich mit dem Wahlrecht vertraut machen können und schon im Vorfeld der Wahl einen genauen Überblick über die Bewerber bekommen, werden auch dieses Mal alle Riedstädter Haushalte einen Musterstimmzettel erhalten. Dieser wird als Beilage des Anzeigenblattes „Ried-Information“ (Ausgabe vom 10. Februar) verteilt und zusätzlich im Rathaus (Zimmer 19, Erdgeschoss) ausliegen. Die Wahlbenachrichtigungen werden ab 5. Februar allen Wahlberechtigten zugestellt. Damit kann man dann direkt am Wahlsonntag (6. März) im Wahllokal seine Stimmen abgeben oder - im Verhinderungsfalle - Briefwahl beantragen.

Für die Wahlen zur Riedstädter Stadtverordnetenversammlung wurden vom Gemeindevwahlausschuss fünf Wahlvorschläge zugelassen (*wir haben berichtet*). Insgesamt stehen für die 37 Sitze 147 Kandidaten zur Wahl. Für die CDU (Liste 1) bewerben sich 36, für die SPD (Liste 2) 63 Riedstädterinnen und Riedstädter um ein Mandat. Die Linke (Liste 4) und die Grüne Liste Riedstadt (GLR) (Liste 6) schicken jeweils 15 Personen ins Rennen. Die Freien Wähler Riedstadt (FW) treten als Liste 7 mit 18 Bewerber/innen an.

Bei der letzten Kommunalwahl am 27. März 2011 hatte die SPD mit 38,5 Prozent die meisten Stimmen erhalten, gefolgt von der CDU (30,1 Prozent). Auf die Grüne Liste Riedstadt entfielen damals 17,6 Prozent, während die Wählergemeinschaft WIR (jetzt: Freie Wähler Riedstadt) insgesamt 8,5 Prozent errang. Die Linke erzielte 2,9 % und 2,4 % stimmten für die damals noch antretende FDP.

In der Stadtverordnetenversammlung haben sich schließlich CDU und FDP zu einer Fraktionsgemeinschaft mit 12 Sitzen zusammengeschlossen. Die SPD ist mit 14 Sitzen stärkste Fraktion. Die GLR ist mit sieben, die Freien Wähler mit zwei Sitzen vertreten. Peter Ortler von den Linken und Peter W. Selle von der WIR-Wählergemeinschaft sind seither ohne Fraktionsstatus als Einzelmitglieder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten. Eine bei anderen Wahlen übliche 5%-Hürde gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. Die Wahlzeit der Kommunalparlamente beträgt fünf Jahre.

Weitere Auskünfte zur Kommunalwahl geben die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau: Melanie Riesle (Telefon 06158 181-422) und Heinz Glock (Telefon 06158 181-111), E-Mail: wahlen@riedstadt.de. Mehr Informationen zum Wahlrecht und den Einflussmöglichkeiten der Wähler erfährt man im Internet bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (<http://www.deinedemokratie.de>) oder beim Landeswahlleiter (<http://www.wahlen.hessen.de>).

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Riedstadt zum 31.12.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 2016 dem Magistrat gemäß § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für den vom Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau geprüften Jahresabschluss 2012 Entlastung erteilt. Der Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:

Die vom Rechnungsprüfungsamt geprüfte Jahresrechnung 2012 wird nach § 114 HGO mit einem Jahresfehlbetrag von insgesamt EUR 3.734.210,71 festgestellt und beschlossen. Es wird beschlossen den Jahresfehlbetrag im ordentlichen Haushalt in Höhe von EUR 4.876.743,57 im Rahmen der Ergebnisverwendung nach § 25 GemHV auf neue Rechnung vorzutragen.

Es wird beschlossen, den festgestellten Jahresüberschuss im außerordentlichen Haushalt von EUR 1.142.532,86 zum Ausgleich der entstandenen Fehlbeträge der Vorjahre nach § 25 GemHV zu verwenden. Damit wird beschlossen den Überschuss von EUR 1.142.532,86 mit dem im Jahr 2011 entstandenen Fehlbetrag zu verrechnen.

Die überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nach § 100 HGO in Höhe von EUR 130.130,37 genehmigt (siehe Seite 20 des Prüfberichts).

Es wird beschlossen, den Fehlbetrag des Produktes „Abfallwirtschaft“ in Höhe von EUR 45.771,58 aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich nach § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 24 und § 25 GemHV zu entnehmen.

Es wird beschlossen, dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 liegt in der Zeit vom **08. Februar bis 19. Februar 2016** zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Riedstadt, Rathausplatz 1, Zimmer 114 während der Öffnungszeiten (Montag sowie Mittwoch bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Riedstadt, 01. Februar 2016
Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

8. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 1992 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. I. S. 178), der §§ 1, 2, 3, und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt in ihrer Sitzung am 28. Januar 2016 nachstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 06. Dezember 2007 erlassen:

Artikel 1

§ 1 wird im 2. Absatz der Text des 3. Spiegelstriches neu gefasst:

§ 1

Begriff

• Kinderhorte für Kinder im Schulalter maximal bis zum Abschluss der 4. Klasse. Der Begriff Kinderhorte umfasst in den Satzungen auch ergänzende Schulkindbetreuung und Ferienbetreuung in Stadtteilen bzw. Pädagogische Mittagsbetreuung.

Artikel 2

§ 2 wird neu gefasst:

§ 2

Träger, Rechtsform und Benutzungsverhältnis

Die Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte werden von der Stadt Riedstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für die Aufnahme in eine Gruppe der Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte ist jeweils eine Anmeldung der Erziehungsberechtigten und eine Aufnahmezusage der Stadt Riedstadt notwendig. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Erreichen der Altersstufen des § 1.

Das Benutzungsverhältnis in der Krippe endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres, jeweils zum Monatsende, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Benutzungsverhältnis in den Kindergärten endet mit der Einschulung zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Betreuungsverhältnis im Kinderhort endet mit dem Ende des 3. Schuljahres in der Grundschule zum 31. Juli des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf.

Das Benutzungsverhältnis im Kinderhort kann um ein Jahr (4. Klasse Grundschule) verlängert werden, wenn nach den Zusagen für alle angemeldeten Schulanfänger der Grundschule zum 1. April des jeweiligen Jahres noch Betreuungsplätze frei sind.

In den Kinderhorten ist zusätzlich die aktuelle Bescheinigung der Berufstätigkeit der Eltern Voraussetzung für das Betreuungsverhältnis. Diese muss für jedes folgende Schuljahr bis zum 31. März des jeweiligen Jahres neu vorgelegt werden. Ist die Berufstätigkeit eines Elternteils weggefallen endet das Betreuungsverhältnis spätestens zum Ende des Schuljahres am 31. Juli des jeweiligen Jahres.

Artikel 3

Die 8. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 1. März 2016 in Kraft.

Riedstadt, den 28. Januar 2016
Der Magistrat der STADT Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister

Neue Ausleihzeiten in Goddelau

Die Stadtbücherei Riedstadt hat mit Beginn des neuen Jahres neue Öffnungs- und Ausleihzeiten in ihrer Georg-Büchner-Bücherei in Goddelau. Die Stadtteilbücherei ist nun immer donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Damit steht am langen Bürgersprechttag des Rathauses auch der Service der Bücherei für die Leserinnen und Leser zur Verfügung. Der zweite Ausleihtag montags von 16:00 bis 18:00 Uhr bleibt unverändert, die Ausleihe mittwochs vormittags ist entfallen.

Bürgerversammlung in Wolfskehlen

Einmal im Jahr finden in allen fünf Riedstädter Stadtteilen Bürgerversammlungen nach den Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung statt. Kurz vor der am 6. März anstehenden Neuwahl des Parlamentes lädt Stadtverordnetenvorsteher Patrick Fiederer am **Montag, 15. Februar 2016 um 19:00 Uhr** zu einer solchen Frage- und Diskussionsrunde in den kleinen Saal des Bürgerhauses in Wolfskehlen (Albert-Schweitzer-Straße 2) ein. Für Fragen, Anregungen und Kritik aus der Bevölkerung stehen Sprecher aller im Stadtparlament vertretenen Fraktionen sowie Bürgermeister Werner Amend zur Verfügung. Diskussthemata können gerne aus der Bevölkerung vorgeschlagen werden. Zur Vorbereitung der Versammlung wäre es hilfreich, wenn solche Anregungen aus der Bürgerschaft schon vor dem Termin bekannt gegeben werden. Wer konkrete Themen vorschlagen möchte, sollte sich bei der Stadtverwaltung (Parlamentsbüro, Ute Schneider, Tel. 181-131, per Fax 181-100 oder E-Mail: parlament@riedstadt.de) melden.

Kreisstraße 158 wird etwa Mitte Februar für Verkehr freigegeben

Die Kreisstraße 158 von Stockstadt nach Riedstadt wird je nach Witterungsbedingungen voraussichtlich Mitte Februar wieder für den Verkehr freigegeben. Die Straße ist derzeit wegen Bauarbeiten aufgrund einer beschädigten Wasserleitung gesperrt. Die e-netz Südhessen weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie als zuständige Betriebsführerin die Leitung repariert und die Folgeschäden beseitigt, für die Beschädigung des Rohres aber nicht verantwortlich ist.

Den Schaden an der Wasserleitung hatte eine externe Baufirma verursacht, die Ende September 2015 etwa 100 Meter vor der Brücke über den Schwarzbach (vom Stadtteil Riedstadt-Goddelau aus gesehen) mit einer Spülbohrung die Straße unterirdisch queren wollte, um einen Stromanschluss für eine Erdölbohrung zu verlegen. Dabei wurde die Wassertransportleitung in 7,70 Metern Tiefe beschädigt.

Wie die e-netz weiter mitteilt, ist die Wassertransportleitung repariert. Jetzt wird die Baustelle zurückgebaut und die Baugrube verfüllt. Diese Arbeiten dauern noch etwa ein bis zwei Wochen. Erst danach kann eine Baufirma damit beginnen, die Fahrbahnoberfläche zu asphaltieren. Bei Frost ist das allerdings nicht möglich.

Rentenberatung wieder vor Ort

Seit November war der Bürgerservice in Sachen Rentenberatung bei der Stadtverwaltung aus organisatorischen Gründen kurzzeitig ausgesetzt. Ratsuchende mussten in dringenden Fällen zur Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung nach Darmstadt ausweichen. Ab Mitte Februar können die üblichen Vor-Ort-Beratungstermine jetzt wieder stattfinden.

Der städtische Rentenexperte Reinhold Führer, Mitarbeiter in der Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales, erteilt auf Wunsch Auskünfte zum aktuellen Rentenrecht und nimmt entsprechende Anträge auf. **Für den Besuch der Stadtteil-Sprechstunde ist eine vorherige Terminvereinbarung (Telefon 181-412) erforderlich.**

In diesem Monat sind folgende Termine vorgesehen:

Februar 2016

Crumstadt Dienstag, den 16. Februar 2016

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus / Bücherei, Poppenheimer Straße 1

Leeheim Dienstag, den 23. Februar 2016

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus, Kirchstraße 12

Wolfskehlen Donnerstag, den 25. Februar 2016

von 13:30 bis 17:00 Uhr

im alten Rathaus, Gernsheimer Straße 1

Neben den o.a. Stadtteilterminen steht Reinhold Führer werktags zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Goddelau (Zimmer 7, Erdgeschoss) gerne für Fragen und Hilfen bei der Antragstellung zur Verfügung.

Auch hierfür wird eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 181-412 oder per E-Mail (r.fuehrer@riedstadt.de) empfohlen.

POLIZEI-BERICHTE

Südhessen: „Seien Sie kein Narr“ - Bei Alkohol am Steuer an den „tollen Tagen“ versteht die Polizei keinen Spaß

Südhessen (ots) - Auch in diesem Jahr sorgt die Polizei an den „tollen Tagen“ für sichere Verhältnisse im Straßenverkehr. Die Beamten führen anlässlich Fastnacht Verkehrskontrollen durch und werfen dabei ein besonderes Augenmerk auf das Umfeld der bekannten Veranstaltungen und Fastnachtsumzüge.

Nach wie vor ist Alkohol eine der häufigsten Unfallursachen. Hier noch einmal die wichtigsten Fakten zum Thema Alkohol und Straßenverkehr: Für die Führerscheinneulinge in der Probezeit und alle unter 21 Jahren gilt grundsätzlich die magische 0,0-Promille-Grenze.

Für alle anderen kann aber bereits ab 0,3 Promille der Führerschein in Gefahr sein. So muss man bei einem Unfall auch bei diesem Wert mit einem entsprechenden Strafverfahren rechnen.

Genau wie bei der sogenannten absoluten Fahruntüchtigkeit ab 1,1 Promille heißt es dann auch hier:

Blutentnahme und Führerschein weg. Hinzu kommen Punkte in Flensburg und eine teure Geldstrafe. Ab 0,5 Promille begeht man aber schon eine Ordnungswidrigkeit. Mindestens 500 Euro Bußgeld, zwei Punkte in Flensburg und ein Monat Fahrverbot sind die Folge. Nicht zu unterschätzen ist auch der Restalkohol am nächsten Morgen. Die Leber baut pro Stunde nur zirka 0,1 Promille ab.

Wer bis in die Nacht feiert und dabei ordentlich bechert, kann also morgens immer noch weit über 0,5 Promille haben. Gerät man damit in eine Kontrolle, kann das unangenehme Folgen haben. Wer sich unsicher fühlt, sollte am Morgen das Auto lieber stehen lassen. Die Ordnungshüter empfehlen in der „Fünften Jahreszeit“ auf öffentliche Verkehrsmittel und Taxen umzusteigen oder zur guten und bewährten Fahrgemeinschaft zurückzugreifen. So bleibt die närrische Zeit ein Spaß für Groß und Klein. Das Polizeipräsidium Südhessen wünscht viel Freude beim Feiern!

Apothek überfallen - Mann flüchtet mit geringer Beute

Riedstadt Ortsteil Erfelden (ots) - Am Montag (01.02.2016) überfiel ein unbekannter Mann eine Apotheke im Riedstädter Ortsteil Erfelden. Um 18.20 Uhr betrat er, mit einer schwarzen Sturmhaube maskiert, die Apotheke in der Bahnstraße und ging sofort in den hinteren Bereich. Dort bedrohte er den Inhaber und eine Angestellte mit einer schwarzen Pistole.

Mit geringer Beute flüchtete er kurz darauf zu Fuß in unbekannte Richtung. Inhaber und Angestellte blieben unverletzt. Der Räuber soll ca. 18 bis 25 Jahre alt gewesen sein, hatte helle Haare und dunkle Augen. Er trug eine schwarze Jeans und einen dunklen Pullover.

Eine sofort eingeleitete Fahndung nach dem Mann, in die auch zeitweise der Polizeihubschrauber eingebunden war, blieb bislang ohne den gewünschten Erfolg. Die Kriminalpolizei in Rüsselsheim hat die Ermittlungen aufgenommen und bittet in dieser Sache um Hinweise unter der Rufnummer 06142 / 696-0.